



INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE

Dr. phil. Armin Osmanovic

Telefon: 03 31/977-2282

Telefax: 03 31/977-2717

E-Mail: armin.osmanovic@uni-potsdam.de

Datum: Potsdam, 6. Februar 2009

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
„Internationale Staatenverantwortung“
(„Responsibility to Protect – R2P“) am 11. Februar 2009
im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
des Deutschen Bundestages**

1. Warum R2P?

Die völkerrechtliche Bedeutung des Konzepts R2P wird kontrovers diskutiert. Als Sozialwissenschaftler interpretiere ich R2P, wie es in das Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 Aufnahme fand, vor dem Hintergrund des in den 1990er Jahren eingetretenen Vertrauensverlustes in die UN. Die UN versagte in Ruanda und Bosnien, da sie Völkermord und ethnische Säuberungen nicht effektiv verhinderte. Glaubwürdigkeit hatte die UN Ende der 1990er Jahre auch deshalb eingebüßt, weil sie sich im Falle des Kosovos aufgrund unterschiedlicher Haltungen im UN-Sicherheitsrat als handlungsunfähig erwies. In Folge kam es zu einer „humanitären Intervention“ der Nato-Staaten ohne UN-Sicherheitsratsbeschluss.

R2P, das der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan wesentlich vorantrieb, zielt auf eine Stärkung der UN. Bei Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit soll die UN mittels R2P effektiver als in der Vergangenheit handeln. R2P appelliert an die Staaten bei systematischen Verletzungen von Menschenrechten umfassend vorsorgend, eingreifend und nachsorgend tätig zu werden, auch wenn keine „nationalen Interessen“ berührt sind. Vor allem Ruanda hat gezeigt, dass es der internationalen Staatengemeinschaft zumeist am Wille fehlt, Interventionen allein wegen humanitärer Gründe zu unternehmen.

R2P, wie es im Abschlussdokument des Weltgipfels beschrieben wird, hat also eine politische Zielrichtung und ist Ergebnis eines politischen Verhandlungsprozesses. Die häufig nur auf die völkerrechtliche Dimension von R2P fixierte Diskussion ist damit wenig fruchtbar.

2. Völkerrechtliche und politische Konsequenzen von R2P

Mit der Aufnahme von R2P in das Abschlussdokument des Weltgipfels kann eine Weiterentwicklung des Völkerrechts verbunden werden (Völkergewohnheitsrecht), insbesondere dann, wenn wie schon geschehen, der UN-Sicherheitsrat in seinen Beschlüssen auf R2P Bezug nimmt.

Eine Pflicht zur Intervention beinhaltet R2P nicht. Jedoch erhöht sich durch R2P politisch der Druck auf die UN bzw. die mächtigen Staaten im UN-Sicherheitsrat zu handeln, denn wenn größte Menschenrechtsverletzungen drohen oder geschehen, wird sowohl von den von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Menschen als auch von der Öffentlichkeit (Medien, Nichtregierungsorganisationen) auf R2P verwiesen (siehe Darfur).

3. Kriterien für humanitäre Interventionen sind nicht notwendig

R2P stellt keine Kriterien für eine humanitäre Intervention zur Verfügung. Der ICISS-Bericht (International Commission on Intervention and State Sovereignty) hatte Kriterien

für eine „humanitäre Intervention“ vorgeschlagen. Es ist aber wenig wahrscheinlich, dass die Staaten eine Pflicht zur Intervention zum Schutz von Menschenrechten in naher Zukunft unterstützen.

Kriterien für eine „humanitäre Intervention“ sind allgemein nicht wünschenswert. Auch in Zukunft sollte im Einzelfall streng geprüft werden, ob und wenn ja wie eine Intervention möglich ist. Dies gilt gerade auch für humanitäre Interventionen ohne UN-Sicherheitsratsbeschluss. Nur aus der Unsicherheit, welche auch die Intervention der Nato-Staaten im Kosovo kennzeichnete und die R2P nicht aufgelöst hat, kann in der Praxis ein neuer Normenkonsens erwachsen, der die Menschenrechtsprinzipien und das Nichtinterventionsgebot der UN-Charta miteinander versöhnt.

4. Staatliche Souveränität muss sich weiter wandeln

Das Prinzip der „staatlichen Souveränität“ wurde durch R2P rechtlich nicht grundsätzlich weiterentwickelt. Bereits vor R2P fand die staatliche Souveränität Schranken durch die Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgern (Charta der Menschenrechte, Völkermordkonvention usw.). Dennoch trägt R2P zu einem veränderten Souveränitätsbegriff bei. Staatliche Souveränität erfährt eine Veränderung. Souveränität verstanden als Kontrolle wird durch Souveränität als Verantwortung ersetzt.

Als Wissenschaftler, der nicht im politischen Verhandlungsprozess und seinen Zwängen steckt, wünsche ich mir eine weitergehende Veränderung der staatlichen Souveränität. Konfliktlösung bedarf vor allem auch nach der Beendigung des Konflikts eines differenzierten Souveränitätskonzeptes. „Westfälische Souveränität“, verstanden als Nichteinmischung von externen Mächten auf die inneren Angelegenheiten eines Staates, blockiert nicht selten den Prozess der Konfliktlösung. Wie im Nachkriegsdeutschland geschehen, sollten Teile der Souveränität auf die internationale oder regionale Ebene transferiert werden, um auszuschließen, dass neuerlich an Bevölkerungsgruppen Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Ein solcher Souveränitätsverlust wird zumeist dann akzeptiert, wenn in der Region auch andere Staaten Souveränität abgeben.

Ein solcher Souveränitätstransfer – Aufbau von Normen und Institutionen – bedarf „interessierter“ internationaler/regionaler Akteure mit langem Atem.

5. Politische Konsequenzen für Deutschland

Deutschland handelt auf dem Balkan als ein solcher interessierter internationaler Akteur und trägt damit wesentlich zum Frieden und Entwicklung in dieser Region Europas bei. Dies gilt jedoch nicht für alle Regionen der Erde, da deutsche Außenpolitik immer noch sehr stark traditionellen – bundesrepublikanischen - Mustern folgt. In Afrika beispielsweise ist Deutschland kein „interessierter“ Akteur. Wie die anderen westlichen Staaten auch, hat Deutschland erst in jüngster Zeit wieder neues Interesse an Afrika gefunden. Dazu hat vor allem Chinas Afrikaengagement beigetragen. Dieses neue ökonomische Interesse an Afrika hat das politische Desinteresse Deutschlands an Afrika noch nicht merklich verändert. Damit bleibt der zu erwartende – diplomatische, finanzielle und militärische Beitrag - Deutschlands zu R2P in Afrika weiterhin begrenzt.